

Der Magistrat der Stadt Nidda  
Fachgebiet 01.5  
Bürgerservice und KFZ-Zulassungsstelle  
Wilhelm-Eckhardt-Platz  
63667 Nidda

Tel.: 06043/8006-123  
Fax: 06043/8006-127  
E-Mail: buergerservice@nidda.de

## Antrag auf Sondernutzungserlaubnis für Plakatierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir gemäß der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nidda (Sondernutzungssatzung) eine Sondernutzungserlaubnis für Plakatierung.

Erlaubnisansträge sind **spätestens zwei Wochen** vor dem vorgesehenen Beginn bei der Stadt Nidda schriftlich zu stellen.

### 1. Angaben zur Person

#### Angaben zur natürlichen Person

Hinweis: Es sind die Angaben zur natürlichen Person **oder** die Angaben zur juristischen Person auszufüllen.

Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum	
Ladungsfähige Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefonnummer	E-Mail

#### Angaben zur juristischen Person

Hinweis: Es sind die Angaben zur natürlichen Person **oder** die Angaben zur juristischen Person auszufüllen.

Name	Handelsregister- /Vereinsregister-Nummer
Ladungsfähige Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person	
Ladungsfähige Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefonnummer	E-Mail
<input type="checkbox"/> Der Verein ist ein nicht rechtsfähiger Verein (nicht eingetragener Verein)	
<p>Hinweise: Jeder Verein benötigt eine Satzung. Wird ein Verein eingetragen, so spricht man vom eingetragenen Verein oder auch vom rechtsfähigen Idealverein (§ 21 BGB). Wird der Verein nicht eingetragen, so spricht man vom nichteingetragenen Verein oder auch nichtrechtsfähigen Idealverein. Sowohl der rechtsfähige als auch der nichtrechtsfähige Verein kann Träger von Rechten und Pflichten sein, kann klagen und verklagt werden und Vermögen erwerben. Unterschiede zwischen rechtsfähigem und nichtrechtsfähigem Idealverein bestehen jedoch beim <b>Haftungsrecht</b> (z.B. persönliche Haftung für Rechtsgeschäfte). Für weitere Informationen verweisen wir auf den „Leitfaden zum Vereinsrecht“ des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p>	

## 2. Verantwortliche Person für das Aufstellen von Plakaten

Name	Vorname
Ladungsfähige Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefonnummer	E-Mail

## 3. Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung	Zeitraum der Plakatierung
Anzahl der Plakate	

**Dem Antrag ist ein Muster der beabsichtigten Plakatierung beizufügen.**

### Hinweise:

Dieser Antrag ist **gebührenpflichtig**. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 31,00 Euro erhoben. Darüber hinaus fallen Sondernutzungsgebühren an, die sich nach der Dauer der Plakatierung und der Anzahl der Plakate richten. Für jeden Tag und bis zu 20 Plakaten beträgt die Gebühr 1,50 Euro. Bei einer zusätzlichen Anzahl von 10 Plakaten erhöht sich die Gebühr auf 2,00 Euro pro Tag.

Beispielrechnung: Für die Erteilung einer „Plakatierungserlaubnis“ für kommerzielle Veranstaltungen mit 20 Plakaten, einer Erlaubnisdauer von 14 Tagen (zuzüglich 3 Tagen für die Entfernung der Plakate), belaufen sich die Gesamtkosten auf 56,50 Euro. Diese setzen sich aus der Verwaltungsgebühr von 31,00 Euro und den Sondernutzungsgebühren in Höhe von 25,50 Euro zusammen.

Für Veranstaltungen von Niddaer Vereinen entfallen die Sondernutzungsgebühren für Plakate und Plakattafeln in der Größe DIN A1 oder für Sonderformate bis zu 0,5 m<sup>2</sup>. Die Verwaltungskosten werden gemäß den „Richtlinien zur finanziellen Förderung von Vereinen bei der Durchführung von Veranstaltungen in Nidda“ von der Stadt Nidda übernommen.

Plakate, die entgegen den Bestimmungen der Sondernutzungssatzung oder der Erlaubnis aufgestellt sind, können **auf Kosten des Antragstellers/Aufstellers** entfernt und im Bauhof der Stadt Nidda eingelagert werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die oben genannten Informationen verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben.	
Ort, Datum	Unterschrift des/der Antragstellers/in